

Betreff: AW: ProstSchG Kontrollbesuch heute
Von: "M. [REDACTED]"<[REDACTED]@leipzig.de>
Datum: 13.02.2025, 12:06
An: Helfried [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Hinblick auf die Sachlage habe ich das persönliche Gespräch gesucht, da ich es als zielführender erachtet habe und eine behördliche Anhörung bzw. den Bescheid zur Zwangsgeldandrohung nicht kommentarlos erlassen wollte.

Die Landesdirektion Sachsen hat in ihrem Bescheid vom 17.01.2025 ihre Rechtsauffassung umfassend dargelegt. Auf Seite 7 des Widerspruchsbescheides heißt es dazu:

"Es wird nicht verkannt, dass ganzheitliche Massagen durchaus geeignet sein können, Menschen, die unter sexuellen (Missbrauchs-) Traumata, sexuellen Störungsbildern, Blockaden, Lustlosigkeit, Schmerzen und Fremdkörpergefühl nach Operationen, Orgasmusschwierigkeiten etc. leiden, zu helfen. Da es jedoch nicht auf eine Schwerpunktbeurteilung, sondern darauf, ob ein Verhalten vorliegt, das sich typischerweise als geschlechtliche Stimulation darstellt, ankommt, ist dies irrelevant. Selbst wenn Ihre Leistungen nach eigenen Angaben eine sexualtherapeutische Wirkung haben, sind sie dennoch als „sexuelle Handlung“ einzustufen."

Demnach werden sämtliche sexualtherapeutischen Tätigkeiten als sexuelle Handlungen eingestuft und sind daher unter der angezeigten Betriebsstätte, welche sich gemäß der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das **Verbot der Prostitution** zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) im Sperrbezirk befindet, unzulässig. Bezüglich der Gebiete, in den Prostitution gemäß der vorgenannten Verordnung verboten ist, besteht seitens unsrer Behörde kein Ermessen. Darüber hinaus hat die Landesdirektion den Sofortvollzug angeordnet, sodass dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Eine solche könnte nur durch eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erlangt werden.

Über das weitere Vorgehen habe ich Sie bereits informiert. Es wird ein Bescheid zur Festsetzung eines Zwangsgeldes erlassen, der mit Kosten verbunden ist. Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen ist für uns als nachgeordnete Behörde verbindlich und kann ausschließlich im Wege einer Klage angefochten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. [REDACTED]

Sachbearbeiterin

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Sicherheitsbehörde
Sachgebiet Gewerbebehörde
Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift: Prager Straße 136, 04317 Leipzig

Tel.: 0341 12 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.leipzig.de>

De-Mail's können ausschließlich an info@leipzig.de gerichtet werden.

Von: He [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 16:38

An: M [REDACTED]@leipzig.de>

Betreff: ProstSchG Kontrollbesuch heute

Vorsicht: Es handelt sich um eine externe E-Mail. Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, solange Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrte Frau M [REDACTED]

es tut mir leid, dass ich vorhin so aus der Haut gefahren bin, so dass von meiner Seite ein vernünftiges Gespräch nicht mehr möglich war. Das letzte mal, dass ich so schnell bis zur eigenen Handlungsunfähigkeit in Rage geraten bin, ist über 10 Jahre her. Es ist also nicht meine Art. Mein Verhalten war der Situation nicht angemessen. Vielleicht wird es verständlicher, wenn sie meine aktuelle Situation kennen. Gestern hatte ich endlich einen Termin bei einem Rechtsanwalt bekommen, der sich mit dem ProstSchG auskennt. Der vertritt sonst u.a. Bordellbetreiber. Persönlich kamen wir nicht zusammen. Prostitution ist nicht meine Welt. Dann habe ich gestern bis spät in die Nacht die Klage persönlich vorbereitet, da die Frist ja abläuft. Zum Glück habe noch einen anderen RA gefunden, der hoffentlich besser passt. Zwischendurch kommen Sie zu dritt um der Sache noch mehr Dringlichkeit zu geben, obwohl der von Ihnen diskriminierte Tätigkeitsbereich noch nie eine (ökonomisch) wichtige Rolle in meinem Berufsleben gespielt hat. Persönlich habe ich Sie kaum zu Wort kommen lassen (das tut mir leid), so dass ich Ihre persönliche Meinung nicht kenne. Wenn ich von Ihnen spreche, meine ich Ihre Behörde.

Jetzt muss ich noch mal feststellen, um was es eigentlich ging. Sie haben mich und die Räume gesehen und konnten hoffentlich feststellen, dass die Gefahren, die mit der Sperrgebietsverordnung in ordentliche Bahnen gelenkt werden sollen, hier nicht ersichtlich waren, und auch keine Prostitutionstypischen Merkmale vorhanden waren. Oder sehen Sie das anders? Es tut mir leid, dass die Räume nicht aufgeräumt waren, aber Sie haben ja gesehen, dass gerade Baustelle ist.

Die von Ihnen diskriminierten Tantramassagen biete ich seit Corona nicht mehr an, mit Ausnahme der Wochen vom 1.6.24 bis 10.8.24., (in der Zeit haben aber keine "Wellness-Tantramassagen" stattgefunden, weil ich anderes zu tun hatte). Dass ich die von Ihnen diskriminierten Tantramassagen nicht anbiete, konnten sie meinen Webseiten entnehmen. Dafür wäre der Besuch nicht notwendig gewesen. Vielleicht hatten Sie ja auch vor mich "auf frischer Tat zu ertappen" und wollten mich im wesentlichen einschüchtern. Sorry, den Gefallen konnte ich Ihnen nicht tun. Die Vorstellung, dass sie so in eine therapeutische Sitzung hinein platzen könnten, bei der sensible Prozesse von evtl. sexuell traumatisierten Klientinnen laufen, ist gruselig. Sie greifen für mich "heilige Werte" an. Ich arbeite für die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen und die Heilung von (sexuell) Traumatisierten. Ich lehre Yoga und Tantra. Sie arbeiten dagegen.

Ihre Randbemerkung, dass ihnen an anderer Stelle "halbnakte Frauen entgegen springen", spricht ja dafür, dass die von mir vertretene Meinung richtig ist.

Der Bescheid der Landesdirektion hat die Sachlage leider verkompliziert, weil er widersprüchlich bleibt. Einereits könnte man in diesen Text hineininterpretieren, dass körperpsychotherapeutische Sexualtherapie (=Tantramassage) verboten werden soll, andererseits wurde der Tenorpunkt-1 aufgehoben, weil ich ja laut Webseite die diskriminierte Arbeit nicht mehr anbieten würde, wie an der Durchstreichung erkennbar sei.

Sie persönlich haben sich dazu auch nicht eindeutig positioniert. Einerseits haben Sie auf meine Frage ob die therapeutische Arbeit auch verboten werden soll kurz mit "ja" geantwortet, um dann im nächsten Satz diese Aussage wieder zu relativieren. Da ich selbst so in Rage war, möchte ich diesen Punkt aber noch mal in Ruhe geklärt wissen.

Frage: Möchten Sie die körperpsychotherapeutische Sexualtherapie (=Tantramassage) an diesem Ort verbieten?

Wenn ja, würde dass meiner Meinung nach über die bisherigen Bescheide hinaus gehen und müsste gesondert begründet werden.

Ich gehe davon aus (auch wenn ich aus Ihrem Munde nichts dergleichen gehört habe; aber ich konnte zeitweilig nicht mehr richtig zuhören), dass Ihr Besuch auf Grundlage §29(1) ProstSchG basiert. Ist das richtig?

Mit freundlichen Grüßen
Helfrie [REDACTED]

P.S.: Falls in irgendwelchen seltenen Web-Browsern die Schriftzeichen meiner Webseite nicht richtig dargestellt werden und die Durchstreichungen nicht erkennbar sein sollten, so lassen Sie mich das wissen. Ich werden die Webseite dann anpassen. Ich habe die Webseite nicht auf allen Browsern getestet.

[REDACTED] Virenfrei.www.avast.com